Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Protokoll vom 26. April 2005

Kleine Anfrage 11/2005
betreffend Staatsgebühr für Direktzahlungsverfügung in der Landwirtschaft

In einer Kleinen Anfrage vom 6. März 2005 stellt Kantonsrat Josef Würms verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der zu entrichtenden Staatsgebühr für die Direktzahlungsverfügung in der Landwirtschaft.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Der Regierungsrat forderte im Rahmen der Erarbeitung von Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH 1) auch von der Landwirtschaft einen Sparbeitrag. Nach Prüfung verschiedener Lösungsansätze stand die Streichung der Tierzuchtbeiträge im Vordergrund. Der Wegfall dieser Kantonsbeiträge hätte aber auch einen Ausfall von Bundesbeiträgen in etwa gleicher Höhe zur Folge gehabt und vor allem nur die Tierhalter (Haupterwerbsbetriebe) mit Rindvieh- und Schweineproduktion getroffen. Deshalb beauftragte die vorberatende Kommission des Kantonsrates das Volkswirtschaftsdepartement, Ersatzvorschläge für die Streichung der Tierzuchtbeiträge auszuarbeiten, namentlich solche, die von allen Landwirten mitzutragen seien. Nach sorgfältigen Abklärungen beantragte eine Arbeitsgruppe, die Tierzuchtbeiträge für die Haupterwerbsbetriebe zu belassen und dafür, nebst anderen Einsparungen, allen Empfängern von Direktzahlungen (Bundesgeldern) eine Gebühr von Fr. 120.- für die Abrechnung aufzuerlegen. Dieser Vorschlag wurde vom Kantonsrat mit Beschluss vom 12. Januar 2004 gutgeheissen. Mit dieser Gebühr wird der beträchtliche Verwaltungsaufwand, der mit der Ausrichtung der Direktzahlungen geleistet wird, entschädigt.

2. Es sind dem Regierungsrat keine weiteren Bereiche innerhalb der kantonalen Verwaltung bekannt, in welchen bei der Ausrichtung von Staatsbeiträgen eine Gebühr verlangt wird. Für die unterschiedliche Behandlung der Empfänger von Direktzahlungen gegenüber anderen Empfängern von Staatsbeiträgen gibt es durchaus plausible Gründe. In erster Linie wird damit wie oben erwähnt der beträchtliche Verwaltungsaufwand, der mit der Auszahlung der Direktzahlung geleistet wird, entschädigt. Im Übrigen ist im Bereich der Leistungsverwaltung oftmals die Bedürftigkeit der Empfangenden der Aus-

löser für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen (z. B. Krankenkassenprämienverbilligung, Stipendien, Hilflosenentschädigung).

3. Aus den oben genannten Gründen kann nach Ansicht des Regierungsrates nicht von einer Benachteiligung der Empfängerinnen und Empfänger von Direktzahlungen (Bundesgeldern) in der Landwirtschaft gesprochen werden. Im Rahmen der Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes (1. und 2. Etappe) mussten und müssen weitere Bezügerinnen und Bezüger von staatlichen Leistungen gewisse Nachteile oder Einschränkungen des bisherigen Leistungsumfanges in finanzieller, materieller oder auch personeller Art in Kauf nehmen. Beim Projekt ESH1 betraf dies etwa einen teilweisen Leistungsabbau an der Kantonsschule, gewisse Tarifanpassungen im Gesundheitswesen oder aber eine Erhöhung der Gebühren für Fahrzeug- und Führerausweise. Im Lichte dieser verschiedensten Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes sieht der Regierungsrat keinen Grund, bei der Staatsgebühr für Direktzahlungsverfügungen eine Korrektur vorzunehmen.

Schaffhausen, 26. April 2005

DER STAATSSCHREIBER STV:

Christian Ritzmann